

Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Hamburgische Kammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten**

Entschädigungs- und Reisekostenordnung

vom 14.09.2016, zuletzt geändert am 17.06.2020.

Auf Grund von § 19 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 und § 6 Absatz 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), letzte berücksichtigte Änderung vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. Nr. 52, S. 362, 364), hat die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg in ihrer Sitzung am 14. September 2016 nachfolgende Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen.

Inhalt

§ 1	Entschädigungen	2
§ 2	Entschädigungen für die zeitliche Inanspruchnahme für gewählte Kammermitglieder und weitere Personen	2
§ 3	Sitzungsgelder	3
§ 4	Übergangsgeld	3
§ 5	Reisekosten	3
§ 6	Sonstiges.....	4
§ 7	Inkrafttreten	4

§ 1 Entschädigungen

Die Psychotherapeutenkammer Hamburg gewährt ehrenamtlich tätigen Kammermitgliedern und weiteren Personen für die zeitliche Inanspruchnahme in der Delegiertenversammlung, im Vorstand, in Ausschüssen und Unterausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und als Beauftragte von Organen der Kammer, Entschädigungen. Zusätzlich werden die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Reisekosten erstattet.

§ 2 Entschädigungen für die zeitliche Inanspruchnahme für gewählte Kammermitglieder und weitere Personen

(1) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die von ihnen regelmäßig wahrzunehmenden Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung. Beginnt oder endet die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder nicht zu Beginn eines Monats, erhalten die neu gewählten Vorstandsmitglieder für den laufenden Monat die volle Aufwandsentschädigung.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung gelten alle Vorstandstätigkeiten für die Psychotherapeutenkammer Hamburg mit Ausnahme der Wahrnehmung von Terminen in der Außenvertretung als abgegolten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird im Zuge der Beschlussfassung über den Haushaltsplan des jeweiligen Jahres festgelegt.

(3) Entschädigungen für die zeitliche Inanspruchnahme können von Personen geltend gemacht werden, die als Mitglied der Delegiertenversammlung, des Vorstands, der Kommissionen, der Ausschüsse oder Arbeitsgruppen oder im Auftrag von diesen Organen und Gremien Aufgaben für die Psychotherapeutenkammer Hamburg wahrnehmen.

(4) Die Entschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme wird von der Psychotherapeutenkammer Hamburg mit höchstens 50 Euro je Stunde und höchstens 450 Euro pro Tag geleistet. Wenn Entschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme geltend gemacht wird, erlischt der Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeldern nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Entschädigungsordnung.

(5) Personen nach Absatz 3 erhalten neben der Entschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme oder dem Sitzungsgeld nach § 3 Absatz 1 und 2 auf Antrag eine Entschädigung für die tatsächlich entstandenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder Angehörigen, die nach dem SGB XI anerkannt pflegebedürftig sind und jeweils zu ihrem Haushalt gehören. Es können insgesamt bis zu EUR 15 pro Stunde, höchstens jedoch EUR 150 pro Tag entschädigt werden. Dem Antrag sind die Kostenbelege über die Betreuungsleistung (in Kopie) unter Angabe der tatsächlichen Sitzungszeit sowie der Dauer der Betreuung und die entsprechenden Nachweise (Geburtsurkunde, Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit) beizufügen.

(6) Die Gewährung einer nachvollziehbar geltend gemachten Entschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme nach Absatz 4 und für die tatsächlich entstandenen Kosten nach Absatz 5 erfolgt durch den Vorstand. In der Regel hat die Genehmigung durch den Vorstand im Voraus zu erfolgen. Abweichende Regelungen zu Absatz 3 bis 5 sind mit Beschluss des Vorstands möglich.

§ 3 Sitzungsgelder

(1) Für alle Sitzungen der Delegiertenversammlung und der durch diese gewählten Ausschüsse wird den Mitgliedern der Delegiertenversammlung und den Ausschussmitgliedern ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 Euro je Sitzung gewährt. Vom Vorstand ernannte Beauftragte oder Mitglieder von durch den Vorstand eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 Euro je Sitzung, soweit es keine anderslautenden Beschlüsse der Delegiertenversammlung gibt.

(2) Für die Teilnahme am Deutschen Psychotherapeutentag erhalten die gewählten Delegierten – oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter – ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro pro Stunde, höchstens jedoch 450 Euro pro Tag.

§ 4 Übergangsgeld

Scheidet ein Vorstandsmitglied nach mindestens einem Jahr Vorstandszugehörigkeit aus dem Amt, so wird ein Übergangsgeld in Höhe der Aufwandsentschädigung an das Vorstandsmitglied bzw. an seine oder ihre Erben oder Erbinnen für zwei weitere Monate beginnend mit dem Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt ausbezahlt.

§ 5 Reisekosten

(1) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg erstattet für Reisen außerhalb Hamburgs die entstehenden Kosten in folgender Höhe:

1. Entstandene Fahrtkosten bis zur Höhe eines Bundesbahntickets 1. Klasse zuzüglich Taxikosten. Vorstandsmitglieder, Delegierte zum Deutschen Psychotherapeutentag und Beauftragte des Vorstands erhalten auf Antrag einen angemessenen Zuschuss zu einer privat erworbenen Bahncard. Der Zuschuss zur Bahncard wird höchstens in Höhe des Preises der Bahncard 50 / 2.Klasse gewährt.
2. Wenn die Nutzung von Bahn oder Personenkraftwagen zu unzumutbaren Reisezeiten führt, werden alternativ die Kosten für die jeweils günstigste Flugverbindung übernommen. Notwendige Flüge bedürfen der Einzelgenehmigung des Vorstands, wenn die entstehenden Reisekosten den Erstattungsbetrag gemäß § 5 Absatz 1 dieser Entschädigungsordnung übersteigen.
3. Bei Benutzung eines privaten Personenkraftwagens können die Fahrtkosten mit dem pauschalen Kilometersatz angesetzt werden, der durch das Bundesministerium der Finanzen jeweils für die Nutzung eines privaten Personenkraftwagens zu Dienstreisezwecken anerkannt wird.
4. Notwendige Übernachtungskosten werden bis zur tatsächlichen Höhe der Kosten für Übernachtung und Frühstück – höchstens bis zu einem Betrag von 150 Euro – gegen Vorlage der

Rechnung erstattet. Wenn die Übernachtungskosten den Betrag von 150 Euro übersteigen, bedarf dieses der Genehmigung durch den Vorstand.

5. Verpflegungsmehraufwendungen können dann geltend gemacht werden, wenn die reisende Person keinen Anspruch auf Sitzungsgeld oder Entschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme entsprechend § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 und 2 dieser Entschädigungsordnung geltend macht oder machen kann. Für Verpflegungsmehraufwendungen werden Pauschalen entsprechend der jeweils aktuell geltenden Bundesreisekostenverordnung erstattet. Alternativ können die Einzelverpflegungskosten auf Basis der durch Belege nachgewiesenen Kosten mit Genehmigung des Vorstands erstattet werden.

§ 6 Sonstiges

(1) Ansprüche nach dieser Entschädigungsordnung müssen im laufenden Kalenderjahr – innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Anlass – spätestens jedoch innerhalb eines vollen Jahres geltend gemacht werden. Doppelabrechnungen für Veranstaltungen, die im Interesse mehrerer Organisationen wahrgenommen werden, sind unstatthaft.

(2) Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar und werden auf ein von der oder dem Bezugsberechtigten zu benennendes Girokonto überwiesen. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine abweichende Zahlungsmodalität zu genehmigen.

(3) Die Empfängerin oder der Empfänger von Leistungen nach dieser Entschädigungsordnung ist für die ordnungsgemäße steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Zahlbeträge selbst verantwortlich. Die nach dieser Ordnung empfangenen Zahlbeträge werden der Empfängerin oder dem Empfänger zuzüglich einer etwaig gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer vergütet.

(4) Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dieser Entschädigungsordnung ist die Einreichung entsprechender Nachweise. Sofern Zahlbeträge nach dieser Ordnung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu vergüten sind, hat die Empfängerin oder der Empfänger mittels einer an die Psychotherapeutenkammer gerichteten ordnungsgemäßen Rechnung, welche den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes (UstG) entspricht, abzurechnen und die Umsatzsteuer offen auszuweisen. Die Erstattung ist abhängig von der Überprüfung auf sachliche Richtigkeit. Wird eine Erstattung seitens der Psychotherapeutenkammer Hamburg abgelehnt, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller den Antrag über den Haushaltsausschuss beim Plenum der Delegiertenversammlung zu einer Revisionsentscheidung einreichen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Entschädigungs- und Reisekostenordnung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Entschädigungs- und Reisekostenordnung in der geltenden Fassung außer Kraft.